



Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Landkreistag
Sachsen-Anhalt

- Musterdeckblatt -
(Austausch gegen das Deckblatt der Kommune)

**Allgemeine Bedingungen für die Maschinenversicherung
von stationären Maschinen**

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Sternstraße 3 * 39104 Magdeburg
Telefon 0391 5924 - 300 Fax 0391 5924 - 444
Internet: <http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag Sachsen-Anhalt
Albrechtstraße 7 * 39104 Magdeburg
Telefon 0391 565 - 310 Fax 0391 565 - 3190
Internet: <http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Inhalt

Teil A Allgemeine Bestimmungen	6
1. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	6
2. Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrags	6
2.1 Beginn des Versicherungsschutzes	6
2.2 Dauer	6
2.3 Stillschweigende Verlängerung	6
2.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen	6
2.5 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr	6
2.6 Wegfall des versicherten Interesses	6
3. Begriffsbestimmung Versicherungsjahr	6
4. Beiträge; Versicherungsperiode	6
5. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	6
5.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags	6
5.2 Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags	7
6. Folgebeitrag	7
6.1 Fälligkeit	7
6.2 Folgen der Nichtzahlung	7
7. Lastschriftverfahren	7
7.1 Pflichten des Versicherungsnehmers	7
7.2 Änderung des Zahlungswegs	7
8. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	7
9. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	7
9.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	7
9.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls	7
9.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	8
10. Gefahrerhöhung	8
11. Überversicherung	8
12. Mehrere Versicherer	8
12.1 Anzeigepflicht	8
12.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht	8
12.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung	8
12.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung	9
13. Versicherung für fremde Rechnung	9
13.1 Rechte aus dem Vertrag	9
13.2 Zahlung der Entschädigung	9
13.3 Kenntnis und Verhalten	9
14. Übergang von Ersatzansprüchen	9
14.1 Übergang von Ersatzansprüchen	9
14.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen	9
15. Kündigung nach dem Versicherungsfall	9
15.1 Kündigungsrecht	9
15.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer	9
15.3 Kündigung durch Versicherer	9
16. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	9
17. Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderung	9
17.1 Form	9
17.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung	10
18. Verjährung	10
19. Zuständiges Gericht	10
20. Anzuwendendes Recht	10
21. Sanktionsklausel	10
Teil B Maschinenversicherung von stationären Maschinen	11
1. Versicherte und nicht versicherte Sachen	11
1.1 Versicherte Sachen	11

1.2	Zusätzlich versicherbare Sachen	11
1.3	Folgeschäden	11
1.4	Nicht versicherte Sachen	11
2.	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	11
2.1	Versicherte Gefahren und Schäden	11
2.2	Elektronische Bauelemente	11
2.3	Verhältnis zur Feuerversicherung	12
2.4	Nicht versicherte Gefahren und Schäden	12
3.	Versicherte Interessen	13
4.	Versicherungsort	13
5.	Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung	13
5.1	Versicherungswert	13
5.2	Versicherungssumme	14
5.3	Unterversicherung	14
6.	Versicherte und nicht versicherte Kosten	14
6.1	Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens	14
6.2	Kosten für die Wiederherstellung von Daten	14
6.3	Zusätzliche Kosten	14
7.	Umfang der Entschädigung	15
7.1	Wiederherstellungskosten	15
7.2	Teilschaden	15
7.3	Totalschaden	16
7.4	Zusätzliche Kosten	16
7.5	Grenze der Entschädigung	16
7.6	Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung	16
7.7	Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit	16
7.8	Selbstbehalt	16
8.	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	16
8.1	Fälligkeit der Entschädigung	16
8.2	Verzinsung	16
8.3	Hemmung	17
8.4	Aufschiebung der Zahlung	17
8.5	Abtretung des Entschädigungsanspruchs	17
9.	Sachverständigenverfahren	17
9.1	Feststellung der Schadenhöhe	17
9.2	Weitere Feststellungen	17
9.3	Verfahren vor Feststellung	17
9.4	Feststellung	17
9.5	Verfahren nach Feststellung	17
9.6	Kosten	18
9.7	Obliegenheiten	18
10.	Wechsel der versicherten Sachen	18
Teil C	Besondere Vereinbarungen für die Maschinenversicherung von Kläranlagen	19
1.	Versicherte Sachen	19
2.	Versicherungssumme / Versicherungswert	19
3.	Umfang der Entschädigung	19
4.	Versicherte Kosten	19
Teil D	Klauseln zur Maschinenversicherung	20
1.	Gummierungen in Rauchgasreinigungsanlagen	20
2.	Besondere Vereinbarungen für Katalysatoren	20
3.	Röhren	20
4.	Bestimmungswidriges Ausbrechen von Schmelzmassen	20
5.	Versicherung von Sachen auf Schwimmkörpern	21
6.	Innere Unruhen	21
7.	Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen	22
8.	Revision von Dampfturbinenanlagen	22

9.	Revision von Wasserturbinenanlagen	23
10.	Revision von Gasturbinenanlagen; Entschädigung für Bauteile mit begrenzter Lebensdauer	24
10.1	Revision von Gasturbinenanlagen	24
10.2	Entschädigung für Bauteile mit begrenzter Lebensdauer	24
11.	Revision von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 750 kW bzw. Drehmomenten von mehr als 10 kNm	24
12.	Revision von Pressen der Spanplatten- und Holzindustrie, Schmiede- und Strangpressen sowie Stein- und Ziegelpressen	25
13.	Revision von Windenergieanlagen	25
13.1	Instandhaltung/Revision von Windenergieanlagen	25
14.	Verbrennungsmotoren in Blockheizkraftwerken	26
15.	Anerkennung	26
16.	Regressverzicht	26
17.	Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige	26
18.	Sachverständigenverfahren beim Zusammentreffen von Maschinen- und Feuerversicherung	27
19.	Datenversicherung	28
19.1	Versicherte und nicht versicherte Kosten	28
19.2	Versicherte Sachen	28
19.3	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	28
19.4	Versicherungsort	28
19.5	Versicherungswert; Versicherungssumme	28
19.6	Umfang der Entschädigung für Daten und Programme	28
19.7	Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	29

Teil A

- 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrags
- 3 Begriffsbestimmung Versicherungsjahr
- 4 Beiträge; Versicherungsperiode
- 5 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- 6 Folgebeitrag
- 7 Lastschriftverfahren
- 8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 9 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- 10 Gefahrerhöhung
- 11 Überversicherung
- 12 Mehrere Versicherer
- 13 Versicherung für fremde Rechnung
- 14 Übergang von Ersatzansprüchen
- 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- 17 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderung
- 18 Verjährung
- 19 Zuständiges Gericht
- 20 Anzuwendendes Recht
- 21 Sanktionsklausel

Teil B

- 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- 3 Versicherte Interessen
- 4 Versicherungsort
- 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung
- 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- 7 Umfang der Entschädigung
- 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- 9 Sachverständigenverfahren
- 10 Wechsel der versicherten Sachen

Teil C

- 1 Versicherte Sachen
- 2 Versicherungssumme / Versicherungswert
- 3 Umfang der Entschädigung
- 4 Versicherte Kosten

Teil D

- 1 Gummierungen in Rauchgasreinigungsanlagen
- 2 Besondere Vereinbarungen für Katalysatoren
- 3 Röhren
- 4 Bestimmungswidriges Ausbrechen von Schmelzmassen
- 5 Versicherung von Sachen auf Schwimmkörpern
- 6 Innere Unruhen
- 7 Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen
- 8 Revision von Dampfturbinenanlagen
- 9 Revision von Wasserturbinenanlagen
- 10 Revision von Gasturbinenanlagen; Entschädigung für Bauteile mit begrenzter Lebensdauer
- 11 Revision von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 750 kW bzw. Drehmomenten von mehr als 10 kNm
- 12 Revision von Pressen der Spanplatten- und Holzindustrie, Schmiede- und Strangpressen sowie Stein- und Ziegelpressen

- 13 Revision von Windenergieanlagen
- 14 Verbrennungsmotoren in Blockheizkraftwerken
- 15 Anerkennung
- 16 Regressverzicht
- 17 Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszeige
- 18 Sachverständigenverfahren beim Zusammentreffen von Maschinen- und Feuerversicherung
- 19 Datenversicherung

Teil A Allgemeine Bestimmungen

1. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

1.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

1.2 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19-21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Absatz 2 VVG auch leistungsfrei sein.

1.3 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

1.4 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

2. Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrags

2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2.2 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2.3 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

2.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

2.5 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

2.6 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

3. Begriffsbestimmung Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

4. Beiträge; Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

5. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

5.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

5.2 Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Ziffer 5.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

6. Folgebeitrag

6.1 Fälligkeit

6.1.1 Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

6.1.2 Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

6.2 Folgen der Nichtzahlung

Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

7. Lastschriftverfahren

7.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

7.2 Änderung des Zahlungswegs

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

8. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

9. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

9.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

9.1.1 Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalls alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.

9.1.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

9.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls

9.2.1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls

9.2.1.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

9.2.1.2 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

9.2.1.3 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

9.2.1.4 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

9.2.1.5 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

9.2.1.6 dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

9.2.1.7 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

9.2.1.8 soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

9.2.1.9 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

9.2.2 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 9.2.1 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

9.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

9.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 9.1 oder Ziffer 9.2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.

9.3.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

10. Gefahrerhöhung

10.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

10.2 Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

11. Überversicherung

11.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen.

11.2 Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

12. Mehrere Versicherer

12.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzu-

teilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

12.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

12.2.1 Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Ziffer 12.1), ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

12.2.2 Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

12.2.3 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

12.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

12.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

12.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

12.3.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

12.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

12.4.1 Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrags beseitigt werden.

12.4.2 Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

13. Versicherung für fremde Rechnung

13.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

13.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

13.3 Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

14. Übergang von Ersatzansprüchen

14.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

14.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

14.2.1 Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

14.2.2 Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Absatz 2 VVG leistungsfrei.

15. Kündigung nach dem Versicherungsfall

15.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Vertragsverhandlungen über die Entschädigung zulässig.

15.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.

15.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

16. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

16.1 Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

16.2 Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen der Ziffer 16.1 als bewiesen.

17. Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderung

17.1 Form

17.1.1 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

17.1.2 Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als

zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

17.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

18. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.

19. Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG.

20. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

21. Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschaft-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Teil B Maschinenversicherung von stationären Maschinen

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1 Versicherte Sachen

1.1.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten stationären Maschinen, maschinellen Einrichtungen und sonstigen technischen Anlagen, sobald sie betriebsfertig sind.

1.1.2 Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

1.2 Zusätzlich versicherbare Sachen

Nur wenn dies besonders vereinbart ist, sind zusätzlich versichert:

1.2.1 Zusatzgeräte, Reserveteile und Fundamente versicherter Sachen;

1.2.2 Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

1.3 Folgeschäden

Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache versichert sind Schäden an

1.3.1 Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen;

1.3.2 Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen;

1.3.3 sofern vereinbart Ölfüllungen von versicherten Turbinen.

1.4 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

1.4.1 Wechseldatenträger;

1.4.2 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;

1.4.3 Werkzeuge aller Art;

1.4.4 sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

2.1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschäden).

2.1.2 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2.1.3 Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

2.1.3.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;

2.1.3.2 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

2.1.3.3 Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung (außer in den Fällen von Ziffer 2.3);

2.1.3.4 Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;

2.1.3.5 Wasser-, Öl- und Schmiermittelmangel;

2.1.3.6 Zerreißen infolge Fliehkraft;

2.1.3.7 Überdruck (außer in den Fällen von Ziffer 2.3) oder Unterdruck;

2.1.3.8 Sturm, Frost oder Eisgang.

2.2 Elektronische Bauelemente

2.2.1 Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

2.2.2 Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

2.3 Verhältnis zur Feuerversicherung

Für die Entschädigung von Schäden durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs gilt:

2.3.1 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden

2.3.1.1 durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

2.3.1.2 die durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand oder Explosion entstehen.

2.3.2 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

2.3.3 Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für:

2.3.3.1 Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; als ausgesetzt gelten auch versicherte Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Keine Entschädigung wird jedoch geleistet für derartige Brandschäden an Räucher- oder Trockenanlagen und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und an der Bearbeitung eines Rohstoffs oder Halbfertigfabrikats dienenden Erhitzungsanlagen sowie an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Anlagen zur Rauchgasentstickung, Rauchgasentschwefelung und Rauchgasentaschung;

2.3.3.2 Sengschäden an versicherten Sachen;

2.3.3.3 Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;

2.3.3.4 Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen versicherter Sachen, es sei denn, dass der Blitz unmittelbar auf diese Sachen übergegangen ist. Für Schäden durch Brand oder Explosion, die durch

diese Blitzschäden verursacht werden, wird jedoch keine Entschädigung geleistet.

2.3.3.5 Die Einschlüsse gemäß Ziffer 2.3.3.1 bis Ziffer 2.3.3.3 gelten nicht, wenn Schäden dadurch verursacht wurden, dass sich zunächst an der versicherten Sache oder an anderen Sachen eine ausgeschlossene Gefahr gemäß Ziffer 2.3.1 verwirklicht hat. Die Einschlüsse gelten ferner nicht für Folgeschäden an der versicherten Sache oder an anderen versicherten Sachen durch eine Gefahr gemäß Ziffer 2.3.1.

2.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

2.4.1 durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;

2.4.2 durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand

2.4.3 durch innere Unruhen;

2.4.4 durch Terrorakte;

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;

2.4.5 durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

2.4.6 durch Erdbeben;

2.4.7 durch Überschwemmung;

Überschwemmung ist die Ansammlung einer erheblichen Menge von Oberflächenwasser durch

2.4.7.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;

2.4.7.2 Witterungsniederschläge;

2.4.7.3 Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ziffer 2.4.7.1 oder Ziffer 2.4.7.2;

2.4.8 durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser;

2.4.9 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

2.4.10 durch

2.4.10.1 betriebsbedingte normale Abnutzung;

2.4.10.2 betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;

2.4.10.3 korrosive Angriffe oder Abzehrungen;

2.4.10.4 übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

2.4.10.5 Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 2.4.10.1 bis Ziffer 2.4.10.4 gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß Ziffer 2.4.10.1 bis Ziffer 2.4.10.4 bereits erneuerungsbedürftig waren.

2.4.10.6 Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 2.4.10.2 bis Ziffer 2.4.10.4 gelten ferner nicht in den Fällen von Ziffer 2.1.3.1, Ziffer 2.1.3.2, Ziffer 2.1.3.4 und Ziffer 2.1.3.5); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/ Wartungsvorschriften;

2.4.11 durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

2.4.12 durch Diebstahl; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für Schäden an nicht gestohlenen Sachen, wenn sie als Folge des Diebstahls eintreten;

2.4.13 soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG -Übergang von Ersatzansprüchen- gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

3. Versicherte Interessen

3.1 Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.

Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

3.2 Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.

Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.

3.3 Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

3.4 Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.

3.5 Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (Ziffer 3.4), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.

3.6 Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

4. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.

5. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

5.1 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

5.1.1 Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).

5.1.2 Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

5.1.2.1 Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

5.1.2.2 Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z.B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

5.1.2.3 Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

5.1.2.4 Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer einzubeziehen.

5.2 Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

5.3 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, so besteht Unterversicherung.

6. Versicherte und nicht versicherte Kosten

6.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

6.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

6.1.2 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

6.1.3 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

6.1.4 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

6.2 Kosten für die Wiederherstellung von Daten

6.2.1 Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

6.2.2 Andere Daten sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

6.2.3 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

6.3 Zusätzliche Kosten

Sofern vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

6.3.1 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

6.3.1.1 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden,

6.3.1.1.1 aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;

6.3.1.1.2 zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

6.3.1.2 Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdbreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

6.3.1.3 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

6.3.2 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdbreich

6.3.2.1 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem

Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um

6.3.2.1.1 Erreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

6.3.2.1.2 den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;

6.3.2.1.3 insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

6.3.2.2 Die Aufwendungen gemäß Ziffer 6.3.2.1 sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

6.3.2.2.1 aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;

6.3.2.2.2 eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;

6.3.2.2.3 innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

6.3.2.3 Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

6.3.2.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.

6.3.2.5 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

6.3.3 Bewegungskosten und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

6.3.4 Luftfrachtkosten

Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.

7. Umfang der Entschädigung

7.1 Wiederherstellungskosten

7.1.1 Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

7.1.2 Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

7.1.3 Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

7.1.4 Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören.

7.1.5 Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

7.2 Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

7.2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

7.2.1.1 Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;

7.2.1.2 Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;

7.2.1.3 De- und Remontagekosten;

7.2.1.4 Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;

7.2.1.5 Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;

7.2.1.6 Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

7.2.2 Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an

7.2.2.1 Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;

7.2.2.2 Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen, Verbrennungsmotoren, Akkumulatoren und Röhren;

7.2.2.3 Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen. Der Abzug beträgt 10 Prozent pro Jahr, höchstens jedoch 50 Prozent.

7.2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

7.2.3.1 Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;

7.2.3.2 Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;

7.2.3.2.1 wird eine Konstruktionseinheit, z. B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechslung der Konstruktionseinheit übersteigen würden;

7.2.3.2.2 werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten;

7.2.3.3 Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;

7.2.3.4 entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;

7.2.3.5 Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;

7.2.3.6 Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;

7.2.3.7 Vermögensschäden.

7.3 Totalschaden

Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

7.4 Zusätzliche Kosten

Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

7.5 Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

7.6 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Ziffer 7.1 bis Ziffer 7.5 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

7.7 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

7.8 Selbstbehalt

7.8.1 Der nach Ziffer 7.1 bis Ziffer 7.7 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

7.8.2 Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

7.8.3 Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

8. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

8.1 Fälligkeit der Entschädigung

8.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

8.1.2 Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

8.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

8.2.1 die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen;

8.2.2 der Zinssatz beträgt 4 Prozent p.a.;

8.2.3 die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

8.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 8.1 und Ziffer 8.2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

8.4 Aufschiebung der Zahlung

8.4.1 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

8.4.1.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

8.4.1.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

8.5 Abtretung des Entschädigungsanspruchs

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

9. Sachverständigenverfahren

9.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

9.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

9.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

9.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den

Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

9.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

9.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Ziffer 9.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

9.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

9.4.1 die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;

9.4.2 den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere

9.4.2.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;

9.4.2.2 die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;

9.4.2.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

9.4.3 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

9.5 Verfahren nach Feststellung

9.5.1 Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

9.5.2 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

9.5.3 Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies

gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

9.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

9.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

10. Wechsel der versicherten Sachen

10.1 Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

10.2 Die vorläufige Deckung endet

10.2.1 mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrags oder

10.2.2 mit Beginn eines weiteren Vertrags über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder

10.2.3 mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach 3 Monaten.

Teil C Besondere Vereinbarungen für die Maschinenversicherung von Kläranlagen

1. Versicherte Sachen

1.1 In Abänderung des Teils B Ziffer 1 gelten die gesamten stationären technischen Betriebseinrichtungen der im Versicherungsschein genannten Kläranlage versichert.

1.2 Die maschinellen Einrichtungen sind versichert, sobald sie sich betriebsfertig auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Betriebsgrundstück befinden.

1.3 Technische Betriebseinrichtungen im Sinne dieses Vertrags sind stationäre, mechanische und elektrische Maschinen und Anlagen.

Hierzu gehören insbesondere:

1.3.1.1 Rechen und Sandfang

1.3.1.2 Vorklärung, Belebung, Nachklärung sowie die weitergehende Abwasserreinigung

1.3.1.3 Schlammbehandlung (Faulturm, Eindicker, Schlamm entwässerung)

1.3.1.4 Mess-, Steuer- und Regeltechnik

1.3.1.5 Notstromaggregate

1.4 Nicht zu den technischen Betriebseinrichtungen gehören fahrbare Sachen, insbesondere Fahrzeuge, Anlagen und Geräte der Informationstechnik (ausgenommen elektronische Schalt- und Steuerungstechnik von Maschinen und Anlagen sowie Störmeldeeinrichtungen), Kommunikationssysteme, Einrichtungsgegenstände, Baulichkeiten, Gebäude, Gebäudebestandteile, Rohrleitungen sowie Betriebseinrichtungen, die nicht mehr dem Betrieb dienen und Energieerzeugungsanlagen (wie z.B. Windenergie- und Blockheizkraftwerkanlagen).

2. Versicherungssumme / Versicherungswert

2.1 Für die Bildung der Versicherungssumme ist der jeweilige Versicherungswert (Neuwert) aller versicherten Sachen (siehe Ziffer 1.1) gemäß Teil B Ziffer 5 zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres maßgebend.

2.2 Zugänge bis zu 20 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, maximal bis zu 100.000 EUR je technische Einheit, gelten automatisch innerhalb des laufenden Versicherungsjahres mitversichert.

2.3 Zugänge von mehr als 20 Prozent der Versicherungssumme und/oder mehr als 100.000 EUR je technische Einheit sind dem Versicherer vor Einschluss in den Vertrag zu melden.

2.4 Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Versicherungsjahres, ist die Versicherungssumme unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge, zu überprüfen. Ergibt sich zwischen der alten und neuen Versicherungssumme eine Summenänderung, erfolgt die Beitragsabrechnung, indem 50 Prozent des anteiligen Beitrags aus der Summendifferenz erhoben bzw. erstattet wird.

2.5 Ist die Versicherungssumme entsprechend der Ziffern 2.1 bis 2.3 gebildet worden, so wird Teil B Ziffer 5.3 (Unterversicherung) nicht angerechnet.

3. Umfang der Entschädigung

3.1 In Abänderung von Teil B Ziffer 7 gilt:

3.2 Im Schadenfall bezieht sich der Begriff der versicherten Sache auf die Teilversicherungssumme der jeweils vom Schaden betroffenen Maschine oder Anlage.

3.3 Die Grenze der Entschädigung ist die anteilige Versicherungssumme der versicherten Sachen abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts.

4. Versicherte Kosten

Folgende Kostenarten sind bei einem ersatzpflichtigen Schaden zusätzlich mitversichert:

4.1.1 Aufräumungs- und Entsorgungskosten gemäß Teil B Ziffer 6.3.1 mit einer Versicherungssumme in Höhe von 3.000 EUR.

4.1.2 Kosten, die infolge von Klärschlamm Entsorgung entstehen mit einer Versicherungssumme in Höhe von 3.000 EUR.

4.1.3 Kosten für die Bereitstellung eines Provisoriums mit einer Versicherungssumme in Höhe von 5.000 EUR.

Teil D Klauseln zur Maschinenversicherung

1. Gummierungen in Rauchgasreinigungsanlagen

1.1 In Ergänzung zu Teil B Ziffer 1.2.2 sind Beschichtungen und Gummierungen von Rauchgasreinigungsanlagen mitversichert.

1.2 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei Vertragsbeginn über Umfang und Dauer der Gewährleistung zu informieren.

1.3 Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für die gesamte Rauchgasreinigungsanlage, spätestens jedoch 5 Jahre nach Beginn der Gewährleistungsfrist, leistet der Versicherer keine Entschädigung für

1.3.1 Schäden an Beschichtungen und Gummierungen durch Blasenbildung, flächige Ablösung, chemische Veränderungen und Erosion;

1.3.2 Folgeschäden an dem beschichteten oder gummierten Trägermaterial.

1.3.3 Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 1.3 gelten jedoch nicht, soweit nachweislich ein Schaden dem Grund nach ausschließlich auf einen Störfall (Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs), z.B. auch verursacht durch einen Bedienungsfehler, zurückzuführen ist.

1.4 Der Versicherungsnehmer hat jeden Störfall gemäß Ziffer 1.3, der Schäden an Beschichtungen und Gummierungen verursacht hat oder verursachen könnte, dem Versicherer innerhalb einer Frist von einem Monat anzuzeigen.

1.5 Von den Wiederherstellungskosten wird ein Abzug vorgenommen, der dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der erwarteten gesamten Lebensdauer entspricht. Der Abzug erfolgt bis auf den Restwert Null.

1.6 Verletzt der Versicherungsnehmer die in Ziffer 1.2 und 1.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil A Ziffer 9 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil A Ziffer 10.2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

2. Besondere Vereinbarungen für Katalysatoren

2.1 Abweichend von Teil B Ziffer 1.4.2 sind Katalysatoren für die Dauer der im Liefer- oder Werkvertrag genannten Gewährleistung versichert.

2.2 Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrags dem Versicherer die im Liefer- oder Werkvertrag vereinbarte Gewährleistungsfrist für den Katalysator mitzuteilen.

Verletzt der Versicherungsnehmer die genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil A Ziffer 9 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil A Ziffer 10.2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

2.3 Katalysatoren gelten als beschädigt, wenn eine Substanzveränderung vorliegt und ihre Wirkung durch Messungen nachweisbar gemindert ist.

2.4 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Erosionsschäden an Katalysatoren als Folge des Einsatzes ballastreicher Brennstoffe.

2.5 Von den Wiederherstellungskosten wird ein Abzug vorgenommen, der dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller angegebenen Lebensdauer (Standzeit) entspricht. Der Abzug erfolgt bis auf den Restwert Null.

3. Röhren

3.1 Der Abzug von den Wiederherstellungskosten gemäß Teil B Ziffer 7.2.2.2 bei Schäden an Röhren beträgt:

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer	
	von Monaten	monatlich um
1. Röntgen-/Ventilröhren Laserröhren	6 Mon.	5,5 %
2. Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen Bildaufnahmeröhren	12 Mon.	3,0 %
3. Bildwiedergaberöhren Hochfrequenzleistungsrohren	18 Mon.	2,5 %
4. Speicherröhren Fotomultiplieröhren Linearbeschleunigeröhren	24 Mon.	2,0 %

3.2 Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

3.3 Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Teil B Ziffer 7 ersetzt.

4. Bestimmungswidriges Ausbrechen von Schmelzmassen

Der Versicherer leistet abweichend von Teil B Ziffer 2 keine Entschädigung für Schäden, die durch bestimmungswidriges Ausbrechen

4.1 glühendflüssiger Schmelzmassen oder

4.2 von Metallschmelzen, die durch Energiezufuhr ohne Glüherscheinung verflüssigt sind,

aus ihren Behältnissen oder Leitungen entstehen.

5. Versicherung von Sachen auf Schwimmkörpern

5.1 Versichert sind abweichend von Teil B Ziffer 1.1 Maschinen, maschinelle Einrichtungen und sonstige technische Anlagen, die auf Schwimmkörpern betrieben werden.

5.2 Zwischenwellen, Wellen- und getrennt stehende Drucklager, Kupplungen und Getriebe sind nur versichert, soweit dies im Versicherungsvertrag gesondert vereinbart ist.

5.3 In Ergänzung zu Teil B Ziffer 1.4 sind nicht versichert:

5.3.1 Schwimmkörper;

5.3.2 schiffsbauliche Fundamente sowie Stevenrohr einschließlich Stopfbüchsen, Schiffsschrauben und Schwanzwellen.

5.4 Abweichend von Teil B Ziffer 2 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

5.4.1 Schiffskasko-Unfälle;

5.4.2 Absinken des Schwimmkörpers;

5.4.3 Versaufen oder Verschlammen.

5.4.4 Sofern vereinbart, wird Entschädigung geleistet für Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit.

5.5 Versicherungsorte sind abweichend von Teil B Ziffer 4 die im Versicherungsvertrag bezeichneten Schwimmkörper, solange diese sich in den im Versicherungsvertrag bezeichneten Fahrt- oder Einsatzgebieten oder Liegeplätzen befinden.

5.6 Ergänzend zu Teil B Ziffer 7.2.2 wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug in Höhe der Wertverbesserung vorgenommen an

5.6.1 Greifern, Ladeschaukeln, Löffelkübeln und Eimern;

5.6.2 Getrieben, Lagern und Drehkränzen aller Art.

5.7 Zu den weiteren Kosten gemäß Teil B Ziffer 7.4 gehören auch

5.7.1 Kosten, die durch Arbeiten an dem Schiffskörper oder an Aufbauten sowie für das Eindocken und Aufslippen des Schwimmkörpers entstehen;

5.7.2 Bergungs- und Abschleppkosten im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

5.8 Ergänzend zu Teil A Ziffer 9.1.1 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles bei Schiffen,

5.8.1 die nicht von einer international anerkannten Revisionsgesellschaft regelmäßig untersucht werden:

5.8.1.1 jeweils nach 6.000 Betriebsstunden, gerechnet von der Betriebsfertigkeit an, spätestens jedoch jeweils vier Jahre nach der letzten Revision, die versicherten Sachen auf seine Kosten gründlich zu überholen;

5.8.1.2 dem Versicherer die Revision rechtzeitig anzuzeigen. Der Versicherer kann zu der Revision auf seine Kosten einen Beauftragten entsenden. Der Versicherungsnehmer hat den Weisungen des Beauftragten Folge zu leisten, insbesondere die Sachen zu öffnen, Kolben zu ziehen und Lager aufzunehmen.

5.8.2 die von einer international anerkannten Revisionsgesellschaft regelmäßig untersucht werden:

5.8.2.1 die Vorschrift der Klassifikationsgesellschaft (Germanischer Lloyd, Büro Veritas, Lloyd's Register und andere) termingemäß zu erfüllen, insbesondere die Klasse von Schiff und maschineller Einrichtung rechtzeitig bestätigen oder erneuern zu lassen;

5.8.2.2 dem Versicherer die bevorstehende Klasseerneuerung rechtzeitig anzuzeigen. Der Versicherer kann zu der Klasseerneuerung auf seine Kosten einen Beauftragten entsenden.

5.8.3 Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil A Ziffer 9 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil A Ziffer 10.2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6. Innere Unruhen

6.1 Der Versicherer leistet abweichend von Teil B Ziffer 2.4.3 Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen.

6.2 Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

6.3 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.

6.4 Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

6.5 Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Teil B Ziffer 7.5 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

6.6 Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

7. Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen

7.1 Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.

Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat, ergänzend zu Teil B Ziffer 5.2 eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als zwei Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.

7.2 Für die Angleichung der Beiträge wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Beiträge erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden.

Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.

7.3 Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar

7.3.1 für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter

7.3.2 für die Lohnentwicklung der Index der Brutostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).

7.4 Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für den im folgenden Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag wirksam.

7.5 Abweichend von Teil B Ziffer 5.3 besteht Unterversicherung nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.

7.6 Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel der Beitrag für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Beitragssteigerung in

drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt.

Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das der Beitrag erhöht werden sollte.

7.7 Erläuterung zur Berechnung des Beitrags und der Versicherungssumme

7.7.1 Beitrag

Der Beitrag B des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$B = B_0 \times \text{Beitragsfaktor}$$

$$\text{Beitragsfaktor} = 0,3 \times \frac{E}{E_0} + 0,7 \times \frac{L}{L_0}$$

7.7.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme S des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$$

$$\text{Summenfaktor} = \frac{E}{E_0}$$

7.7.3 Es bedeuten:

B_0 = Im Versicherungsvertrag genannter Beitrag, Stand Januar/März 1971

S_0 = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter

E_0 = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Brutostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)

L_0 = Stand Januar 1971

8. Revision von Dampfturbinenanlagen

8.1 Ergänzend zu Teil A Ziffer 9.1.1 hat der Versicherungsnehmer regelmäßig Revisionen durchzuführen. Die Revisionen des gesamten Turbosatzes oder seiner einzelnen Teile sollen aufgrund der Betriebserfahrungen des Betreibers, der vom Hersteller empfohlenen Revisionsintervalle und maximal zulässigen Betriebszeiten sowie übertragbarer Schadenerfahrungen des Versicherers eingeplant und auf Kosten des Versicherungsnehmers durchgeführt werden. Auf große Revisionen des gesamten Turbosatzes in festen zeitlichen Abständen kann im Sinne der oben genannten Empfehlungen verzichtet werden.

8.2 Die maßgeblichen Revisionsintervalle sind mit dem Versicherer zu vereinbaren. Sofern der Versicherer und der Versicherungsnehmer keine abweichenden Revisionsintervalle vereinbart haben, hat der Versicherungsnehmer Revisionen des Turbosatz-

zes oder seiner Teile entsprechend ihrer Bauart, der Konstruktion und der Überwachungs- und Diagnoseeinrichtungen in folgenden Zeiträumen durchzuführen:

8.2.1 4 Jahre bzw. 30.000 äquivalente Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt, bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung keine ausreichende Überwachung des Betriebszustands ermöglichen;

8.2.2 5 Jahre bzw. 40.000 äquivalente Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt, bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung nur eine beschränkte Überwachung des Betriebszustands ermöglichen;

8.2.3 6 Jahre bzw. 50.000 äquivalente Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt, bei Anlagen, die nach dem Stand der technischen Entwicklung mit den für die Betriebsüberwachung wesentlichen Überwachungseinrichtungen ausgerüstet sind und entsprechend betrieben werden.

8.2.4 Die Zeiträume gelten ab der ersten Inbetriebnahme bzw. der Garantirevision des ganzen Turbosatzes oder jeweils ab der letzten Revision des betreffenden Teils.

Jeder Start von Dampfturbinenanlagen wird als Mittelwert von äquivalenten Betriebsstunden je Kaltstart/Warmstart, jedoch mindestens mit 20 äquivalenten Betriebsstunden je Start, angerechnet, es sei denn, dass höhere Werte bekannt sind. Niedrigere Werte hat der Versicherungsnehmer nachzuweisen.

8.3 Treten vor Überschreitung der vereinbarten oder gemäß Ziffer 8.2.1 bis Ziffer 9.2.3 geltenden Zeiträume bzw. Betriebsstunden ersatzpflichtige Schäden ein und führt der Versicherungsnehmer in zeitlichem Zusammenhang mit der Wiederherstellung die Revision durch, leistet der Versicherer anteilig Entschädigung für Auf- und Zudeckkosten, und zwar im Verhältnis der nicht gefahrenen äquivalenten Betriebsstunden zu den gesamten äquivalenten Betriebsstunden, höchstens jedoch im Verhältnis des noch unverbrauchten Zeitraums des Revisionsintervalls zum Gesamtzeitraum. Sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallenden Arbeiten sind Revisionsaufwand und gemäß Teil B Ziffer 7.2.3.1 vom Versicherungsnehmer zu tragen.

Treten nach Überschreiten der maßgeblichen Zeiträume bzw. Betriebsstunden ersatzpflichtige Schäden ein, leistet der Versicherer nur Entschädigung für den Schadenmehraufwand, d.h. die Auf- und Zudeckkosten sowie sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallenden Arbeiten sind Revisionsaufwand und gemäß Teil B Ziffer 7.2.3.1 vom Versicherungsnehmer zu tragen.

8.4 Vor jeder Inspektion ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann.

8.5 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise des Turbosatzes mitzuteilen.

8.6 Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil A Ziffer 9 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil A Ziffer 10.2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

9. Revision von Wasserturbinenanlagen

9.1 Ergänzend zu Teil A Ziffer 9.1.1 hat der Versicherungsnehmer regelmäßig Revisionen durchzuführen. Die Revisionen des gesamten Turbosatzes oder seiner einzelnen Teile (Teilrevision) sollen aufgrund der Betriebserfahrungen des Betreibers, der vom Hersteller oder von Fachverbänden empfohlenen Revisionsperioden sowie übertragbarer Schädenerfahrungen des Versicherers eingeplant und auf Kosten des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.

9.2 Die maßgeblichen Revisionsintervalle sind mit dem Versicherer zu vereinbaren. Sofern der Versicherer und der Versicherungsnehmer keine abweichenden Revisionsintervalle vereinbart haben, hat der Versicherungsnehmer Revisionen des Turbosatzes oder seiner Teile entsprechend ihrer Bauart, der Konstruktion und der Überwachungs- und Diagnoseeinrichtungen in folgenden Zeiträumen durchzuführen:

9.2.1 4 Jahre bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung keine ausreichende Überwachung des Betriebszustands ermöglichen;

9.2.2 5 Jahre bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung nur eine beschränkte Überwachung des Betriebszustands ermöglichen;

9.2.3 6 Jahre bei Anlagen, die nach dem Stand der technischen Entwicklung mit den für die Betriebsüberwachung wesentlichen Überwachungseinrichtungen ausgerüstet sind und entsprechend betrieben werden.

Die Zeiträume gelten ab der ersten Inbetriebnahme bzw. der Garantirevision des ganzen Turbosatzes oder jeweils ab der letzten Revision des betreffenden Teils.

9.3 Werden die Turbosätze ohne Revision über die in Ziffer 9.2 angegebenen Zeiträume hinaus weiterbetrieben und treten dann ersatzpflichtige Schäden ein, so wird nur der Schadenmehraufwand ersetzt, d.h. die Kosten für De- und Remontagen sowie für sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallende Arbeiten sind Revisionsaufwand und gemäß Teil B Ziffer 7.2.3.1 vom Versicherungsnehmer zu tragen.

9.4 Vor jeder Inspektion ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann.

9.5 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten des Turbosatzes mitzuteilen.

9.6 Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil A Ziffer 9 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil A Ziffer 10.2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

10. Revision von Gasturbinenanlagen; Entschädigung für Bauteile mit begrenzter Lebensdauer

10.1 Revision von Gasturbinenanlagen

10.1.1 Ergänzend zu Teil A Ziffer 9.1.1 hat der Versicherungsnehmer Inspektionen und Revisionen, die dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen, durchzuführen.

10.1.2 Lassen Betriebs- und Schadenerfahrungen die festgelegten Inspektions- und Revisionsintervalle unzweckmäßig erscheinen, sind zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer neue Inspektions- und Revisionsvorschriften zu vereinbaren.

10.1.3 Vor jeder Inspektion oder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Inspektion oder Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Inspektion erstellten Protokolle sind dem Versicherer unverzüglich einzureichen.

10.1.4 Treten nach Überschreiten der Revisionszeiträume ersatzpflichtige Schäden ein, leistet der Versicherer nur Entschädigung für den Schadenmehraufwand, d.h. die Kosten für De- und Remontagen sowie für sonstige üblicherweise bei einer Inspektion oder Revision anfallende Arbeiten sind Revisionsaufwand und gemäß Teil B Ziffer 7.2.3.1 vom Versicherungsnehmer zu tragen.

10.1.5 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten und in der Einsatzweise der Gasturbine mitzuteilen.

10.1.6 Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil A Ziffer 9 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil A Ziffer 10.2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

10.2 Entschädigung für Bauteile mit begrenzter Lebensdauer

10.2.1 Bei Schäden an Bauteilen mit begrenzter Lebensdauer wird abweichend von Teil B Ziffer 7.2 von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen, wenn die Lebensdauer des zur Wiederherstellung verwendeten Bauteils länger ist, als die Restlebensdauer des beschädigten Bauteils.

Bauteile mit begrenzter Lebensdauer sind alle vom Hersteller oder von Behörden diesbezüglich genannten bzw. vom Heißgas beaufschlagten Bauteile ab Eintritt Brennkammer bis Austritt Gasturbine. Schutzschichten sind Verschleißschichten der Bauteile.

10.2.2 Für die Höhe des Abzugs gilt:

10.2.2.1 De- und Remontagekosten

10.2.2.1.1 Hierunter fallen alle De- und Remontagekosten der Gasturbine, wie sie bei einer Inspektion/Revision anfallen würden.

10.2.2.1.2 Der Abzug für die De- und Remontagekosten im Schadenfall erfolgt im Verhältnis der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls bereits verstrichenen Betriebszeit zu der gesamten Betriebszeit des Inspektions-/Revisionsintervalls. Der Abzug erfolgt bis zu 100 Prozent zum Ende eines Inspektionsintervalls.

10.2.2.1.3 Eine Amortisation entfällt, wenn anlässlich der Reparatur keine Revision oder standzeitverlängernde Maßnahme durchgeführt wurde.

10.2.2.2 Wiederherstellungskosten der Bauteile

10.2.2.2.1 Der Abzug entspricht dem Verhältnis der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls bereits verstrichenen Lebensdauerstunden des betroffenen Bauteils zu der nach Angabe des Herstellers zu erwartenden Gesamtlebensdauer des Bauteils. Der Abzug erfolgt bis zu 100 Prozent, gleichgültig, ob die Schadenursache in dem betroffenen Bauteil oder außerhalb desselben gelegen hat.

10.2.2.3 Für Schutzschichten gelten eigene Lebensdauern. Die Höhe des Abzugs wird nach dem letzten Stand der Angaben des Herstellers vor Eintritt des Schadens über die Lebensdauer der Bauteile und Beschichtungen berechnet. Bestätigen die Betriebs- und Schadenerfahrungen diese Angaben nicht, dann sind zwischen dem Versicherungsnehmer und Versicherer neue Vereinbarungen über die Lebensdauer zu treffen.

11. Revision von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 750 kW bzw. Drehmomenten von mehr als 10 kNm

11.1 Ergänzend zu Teil A Ziffer 9.1.1 hat der Versicherungsnehmer regelmäßig Revisionen durchzuführen. Diese Revisionen sollen aufgrund der Betriebserfahrungen des Betreibers, der vom Hersteller oder von Fachverbänden empfohlenen Revisionsperioden sowie übertragbarer Schadenerfahrungen des Versicherers eingeplant und auf Kosten des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.

11.2 Die maßgeblichen Revisionsintervalle sind mit dem Versicherer zu vereinbaren. Sofern der Versicherer und der Versicherungsnehmer keine abweichenden Revisionsintervalle vereinbart haben, hat der Versicherungsnehmer eine Revision nach 30.000 Betriebsstunden, spätestens jedoch nach sechs Jahren durchzuführen.

Der Zeitraum gilt ab der ersten Inbetriebnahme bzw. der Garantirevision oder jeweils ab der letzten Revision.

11.3 Vor jeder Inspektion ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann.

11.4 Werden die Motoren ohne Revision über den in Ziffer 11.2 Zeitraum hinaus weiterbetrieben und treten dann ersatzpflichtige Schäden ein, so wird nur der Schadenmehraufwand ersetzt, d.h. die Kosten für De- und Remontagen sowie für sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallende Arbeiten sind Revisionsaufwand und gemäß Teil B Ziffer 7.2.3.1 vom Versicherungsnehmer zu tragen.

11.5 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer unverzüglich über wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Motoren zu informieren, damit Versicherungsnehmer und Versicherer über die zu treffenden Maßnahmen entscheiden können.

11.6 Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil A Ziffer 9 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil A Ziffer 10.2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

12. Revision von Pressen der Spanplatten- und Holzindustrie, Schmiede- und Strangpressen sowie Stein- und Ziegelpressen

12.1 Ergänzend zu Teil A Ziffer 9.1.1 hat der Versicherungsnehmer die Presse regelmäßig auf seine Kosten durch einen Sachverständigen, den der Versicherungsnehmer im Einvernehmen mit dem Versicherer benennt, zerstörungsfrei untersuchen zu lassen.

Der Sachverständige berichtet nach der Untersuchung dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer über den Zustand und die Betriebssicherheit der Presse. Der Sachverständige bestimmt auch den Zeitpunkt der nächsten Untersuchung, und zwar erstmals bei einer Untersuchung vor Beginn des Versicherungsschutzes.

12.2 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die Untersuchung rechtzeitig anzuzeigen. Der Versicherer kann zu der Untersuchung auf seine Kosten einen Beauftragten entsenden.

12.3 Werden die Pressen ohne Revision über den vom Hersteller empfohlenen oder mit dem Sachverständigen vereinbarten Revisionszeitraum hinaus weiterbetrieben und treten dann ersatzpflichtige Schäden ein, so wird nur der Schadenmehraufwand ersetzt, d.h. die Kosten für De- und Remontagen sowie für sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallende Arbeiten sind Revisionsaufwand und gemäß Teil B Ziffer 7.2.3.1 vom Versicherungsnehmer zu tragen.

12.4 Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil A Ziffer 9 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung gilt, Teil A Ziffer 10.2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

12.5 Bohrungen oder Schweißungen, die an der Presse nachträglich vorgenommen werden, gelten als Gefahrerhöhungen gemäß Teil A Ziffer 10.

13. Revision von Windenergieanlagen

13.1 Instandhaltung/Revision von Windenergieanlagen

13.1.1 Ergänzend zu Teil A Ziffer 9.1.1 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles regelmäßig Instandhaltungen der Windenergieanlage gemäß Herstellervorschriften durchzuführen. Darüber hinaus sind Revisionen an Bauteilen mit begrenzter Lebensdauer gemäß Ziffer 13.1.3 durchzuführen.

13.1.2 Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er in der Lage ist, auf seine Kosten einen Beauftragten zu entsenden. Die anlässlich einer Revision erstellten Protokolle sind dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen.

13.1.3 Der Versicherungsnehmer hat nach

13.1.3.1 40.000 Betriebsstunden, spätestens jedoch nach 5 Jahren die Rotorblätter befundabhängig instand zu setzen; außerdem sind Rotorblätter einer jährlichen Sichtprüfung und einer Inspektion des inneren Blitzschutzes bis zur Ableitung in das Erdreich (Durchgangsmessung) zu unterziehen;

13.1.3.2 40.000 Betriebsstunden, spätestens jedoch nach 5 Jahren an Getrieben die Lager unabhängig vom Zustand zu erneuern. Radsätze inkl. Achsen sind zu prüfen und befundabhängig instand zu setzen;

13.1.3.3 40.000 Betriebsstunden, spätestens jedoch nach 5 Jahren die Rotorhauptlager unabhängig vom Zustand zu erneuern;

13.1.3.4 40.000 Betriebsstunden, spätestens jedoch nach 5 Jahren die Stator- und Rotorwicklung des Generators zu prüfen und befundabhängig instand zu setzen. Generatorlager sind unabhängig vom Zustand zu erneuern.

13.1.3.5 Die Zeiträume werden jeweils ab der ersten Inbetriebnahme oder nach der letzten Revision oder dem Austausch des betreffenden Bauteils gezählt. Die Revisionen sind vom Hersteller oder von geeigneten Fachunternehmen durchzuführen. Als Betriebsstunden gelten die Zeiten, in der die Windenergieanlage unabhängig von ihrer Belastung betrieben wurde.

13.1.3.6 Für Windenergieanlagen mit kontinuierlichem Überwachungssystem (Condition Monitoring), das für eine zustandsorientierte Instandhaltung geeignet ist, können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

13.1.4 Nicht zu den Wiederherstellungskosten gehören die Kosten einer Überholung oder sonstigen Maßnahme, die auch unabhängig vom Versicherungsfall notwendig gewesen wären oder auf Grund dieser Vereinbarung aufzuwenden gewesen wären.

13.1.5 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer unverzüglich über wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten zu informieren, damit Versicherungsnehmer und Versicherer über die zu treffenden Maßnahmen entscheiden können.

13.1.6 Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil A Ziffer 9 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil A Ziffer 10.2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

13.2 Bei Schäden an Bauteilen gemäß Ziffer 13.1.3 wird ergänzend zu Teil B Ziffer 7.2.2 nach Ablauf von 20.000 Betriebsstunden seit der letzten Revision von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen, durch den die dauernden Einflüsse des Betriebs berücksichtigt sind. Der Abzug beträgt 2,5 Prozent je Kalendermonat.

14. Verbrennungsmotoren in Blockheizkraftwerken

14.1 Ergänzend zu Teil A Ziffer 9.1.1 hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften der Hersteller bzw. der Umrüsterfirmen insbesondere in Bezug auf

14.1.1 den Betrieb der Verbrennungsmotoren (wie zulässige Betriebszustände, Einhaltung von Grenzwerten etc.);

14.1.2 die regelmäßige Wartung der Verbrennungsmotoren durch vom Hersteller autorisierte Fachfirmen;

14.1.3 die Ölbetriebszeiten der Verbrennungsmotoren (z.B. regelmäßige Ölanalysen einschl. TAN-Wert (Total Acid Number = Neutralisationszahl))

einzuhalten. Die durchgeführten Arbeiten und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

14.2 Werden die Motoren ohne Wartung über die in Ziffer 14.1.2 angegebenen Zeiträume hinaus weiterbetrieben und treten dann ersatzpflichtige Schäden ein, so wird nur der Schadenmehraufwand ersetzt, d.h. die Kosten für De- und Remontagen sowie für sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallende Arbeiten sind Revisionsaufwand und gemäß Teil B Ziffer 7.2.3.1 vom Versicherungsnehmer zu tragen.

14.3 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Motoren mitzuteilen.

14.4 Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil A Ziffer 9 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil A Ziffer 10.2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

15. Anerkennung

15.1 Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt, so erkennt der Versicherer abweichend von Teil A Ziffer 1 an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Gefahrumstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.

15.2 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

16. Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruchs, es sei denn

16.1 der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder

16.2 für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

17. Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungsweige

17.1 Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.

17.2 Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von Teil A Ziffer 9.1 die Versicherungsverträge zu kündigen.

17.3 Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt

17.3.1 zur Erhöhung von Versicherungssummen und/oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Beitrag);

17.3.2 zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß Teil A Ziffer 9.1 unberührt;

17.3.3 zur Erweiterung des Deckungsumfangs, zur Verminderung des Selbstbehalts und/oder des Beitrags.

17.4 Bei Schäden, die voraussichtlich 100.000 EUR übersteigen oder für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.

17.5 Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

17.5.1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

17.5.2 Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.

17.5.3 Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Ziffer 17.5.2 (Satz 2) nicht.

18. Sachverständigenverfahren beim Zusammentreffen von Maschinen- und Feuerversicherung

18.1 Besteht auch eine Feuerversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Feuerschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrags, der Feuerversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

18.2 Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

18.3 Für das Sachverständigenverfahren gilt:

18.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

18.3.2 Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

18.3.3 Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Ziffer 18.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

18.4 Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Feuerversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

18.5 Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich,

wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Fall unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

18.6 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen die Parteien je zu einem Drittel.

18.7 Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.

18.8 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach Teil A Ziffer 9.2 oder dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berührt.

19. Datenversicherung

19.1 Versicherte und nicht versicherte Kosten

19.1.1 Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von

19.1.1.1 Daten;

dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen;

19.1.1.2 betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist;

soweit sich diese auf einem Datenträger befinden.

19.1.2 Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

19.2 Versicherte Sachen

Abweichend von Teil B Ziffer 1.4.1 sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

19.3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge

19.3.1 von Blitzeinwirkung oder

19.3.2 eines dem Grund nach versicherten Schadens gemäß Teil B Ziffer 2 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren

eingetreten ist.

19.4 Versicherungsort

In Ergänzung zu Teil B Ziffer 4 besteht Versicherungsschutz für Sicherungsdatenträger und Sicherungsdaten in deren Auslagerungsstätten sowie auf den Verbindungswegen zwischen Versicherungsort und Auslagerungsstätte.

19.5 Versicherungswert; Versicherungssumme

19.5.1 Versicherungswert sind abweichend von Teil B Ziffer 5.1 bei

19.5.1.1 Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Ziffer 19.6.1);

19.5.1.2 Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.

19.5.2 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

19.6 Umfang der Entschädigung für Daten und Programme

19.6.1 Entschädigt werden abweichend von Teil B Ziffer 7 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche

19.6.1.1 maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;

19.6.1.2 Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung / Informationsbeschaffung);

19.6.1.3 Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;

19.6.1.4 Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z.B. Quellcodes).

19.6.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung

19.6.2.1 für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb);

19.6.2.2 für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;

19.6.2.3 für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;

19.6.2.4 für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;

19.6.2.5 für sonstige Vermögensschäden;

19.6.2.6 soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;

19.6.2.7 soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.

19.6.3 Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.

19.6.4 Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.

19.6.5 Der nach Ziffer 19.6.1 bis Ziffer 19.6.3 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

19.7 Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

19.7.1 Ergänzend zu Teil A Ziffer 9.1.1 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls

19.7.1.1 eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;

19.7.1.2 sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z.B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.

19.7.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 19.7.1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil A Ziffer 9 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil A Ziffer 10.2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.